



»Bedingungen zur Brennholzversteigerung der Stadt Siegen«

1. Der Bieter erkennt mit der Abgabe seines Gebotes ausdrücklich die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (AVZB-LB WuH NRW 2020), die besonderen Bedingungen der Brennholzversteigerung und die Bedingungen für die Aufarbeitung von Brennholz der Stadt Siegen an.
2. Geboten wird auf den Festmeter ohne Rinde (Fm o. R.) je Los in Euro (€).
3. Es wird unterstellt, dass das im Losverzeichnis aufgeführte Holz besichtigt wurde. Nachträgliche Einwände bezüglich der Qualität und der Aushaltung bzw. Menge/ Maß werden nicht berücksichtigt.
4. Der Verkaufsleiter erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden. Der Verkaufsleiter kann sich den Zuschlag vorbehalten.
5. Der Verkaufsleiter behält sich vor, von Bietern, die erstmalig als Kunde auftreten, vor Erteilung des Zuschlages einen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit beispielsweise in Form einer Bankbürgschaft zu verlangen. Dies gilt auch für Käufer, die wiederholt Zahlungsverzug geraten sind.
6. Mit der Gebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter zur Zahlung des Kaufpreises und zur termingerechten Aufarbeitung und zum Abtransport des Holzes.
7. Eine Zwischenlagerung von eingeschnittenem Holz auf dem Lagerplatz ist nur ausnahmsweise, zeitlich begrenzt und nach vorheriger Absprache möglich.
8. Die Holzabfuhr ist nur nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises gestattet.
9. Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des gekauften Holzes geht mit der Erteilung des Zuschlags auf den Käufer über.
10. Das zugeschlagene Holz ist in voller Höhe, unmittelbar vor Ort bargeldlos (per EC-Karte) zu begleichen. Ein entsprechender Zahlungsbeleg wird ausgestellt und dem Käufer unmittelbar überlassen. Dieser gilt in Folge, für den Zeitraum der Aufarbeitung als Eigentumsnachweis und ist bei der Aufarbeitung auf dem Holzlagerplatz mitzuführen, sowie auf Nachfrage städtischem Forstpersonal als Legitimationsnachweis vorzuzeigen.
11. Spätester Abfuhrtermin ist der 30. November des Zuschlagjahres.
Bei Abfuhrverzug stimmen Sie sich bitte mit der städtischen Forstabteilung ab.

Im Auftrag

gez.

Teuber
Stadtförster
Leiter Arbeitsgruppe 4/6-4 • Forst